

**22 Ns 18/18 Landgericht Potsdam**  
476 Js 40931/17 Staatsanwaltschaft Potsdam  
26 Cs 2/18 Amtsgericht Brandenburg an der Havel

**RECHTSKRÄFTIG**  
**ab 22.11.2018**  
**Potsdam, den 19.12.2018**  
Wolter, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



## **Landgericht Potsdam**

Im Namen des Volkes

### **Urteil**

In der Strafsache

gegen

verheiratet, Eritreer,

wegen sexueller Belästigung

hat das Landgericht Potsdam – kleine Jugendstrafkammer – auf die Hauptverhandlung vom 11.10., 30.10. und 14.11.2018 über die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Brandenburg an der Havel – Jugendrichter – vom 23.05.2018, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht  
als Vorsitzender,

als Schöffen,



Oberstaatsanwalt  
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt Schmedes aus Brandenburg an der Havel  
als Verteidiger,

Rechtsanwalt                    aus Brandenburg an der Havel  
als Vertreter der Nebenklägerin

Justizbeschäftigte ...  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

am 14. November 2018

für **R e c h t** erkannt:

Das Urteil des Amtsgerichts Brandenburg a.d.H. – Jugendrichter – vom 23.05.2018 wird aufgehoben.

Der Angeklagte wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens einschließlich des Berufungsverfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten trägt die Landeskasse.

### Gründe:

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 5 StPO)

Das Amtsgericht Brandenburg an der Havel – Jugendrichter – hat den Angeklagten am 23.05.2018 wegen sexueller Belästigung zu einer Geldstrafe in Höhe von 60 Tagessätzen zu je 10,00 € verurteilt.

Dem Angeklagten lag zur Last, sich am 19.09.2017 gegen 14.00 Uhr auf dem Kinderspielplatz in der Friedrich-Grasow-Straße in Brandenburg an der Havel dem damals für ihn fremden 10jährigen Mädchen Lea Michele Fronczeck genähert zu haben. Er habe das Kind umarmt, seine Wange gestreichelt und es schließlich auf die rechte Wange geküsst.



Die erneute Beweisaufnahme in der Berufungsverhandlung hat diesen Tatvorwurf nicht mit der für eine Verurteilung erforderlichen Sicherheit bestätigt.

Das Urteil des Amtsgerichts Brandenburg an der Havel war deshalb aufzuheben und der Angeklagte aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO.

Tiemann

*Handwritten signature: Tiemann*

*Small handwritten mark*



